

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag.)
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.
Dreiundvierzigster Jahrgang.

Nr. 1.

Dienstag, den 2. Januar

1883.

Zum neuen Jahr.

Zerronnen ist wieder der Schleier der Nacht,
Der Morgen, vom Schlummer ist er erwacht,
Und mit ihm tritt aus dem goldenen Thor
Im Osten ein Jahr uns, ein neues, hervor.

Ein ernstes, ein heiliges Morgengrau'n.
Wie viele der Väter gen Himmel schau'n,
Zu suchen die gütige Vaterhand,
Die wieder ein Jahr uns zur Erde gesandt!

Und alles ihr Ausschau'n ins Morgenlicht,
Das Eine ist's: fröhliche Zuversicht,
Die gern in dem Geber auch sieht den Freund,
Der mit uns will gehen die Wege vereint.

Sie weiß es: was unten ein Freund auch werth,
Er kann ihr nicht gehen, was sie begehrt,
Und hält er ein weites, ein blühendes Reich
Und Schätze in Hülle und Fülle zugleich.

Und gab' er nicht Alles, was im Gebet
Am Aufgang des Jahres sie von ihm fleht,
So spricht sie: Ich beuge mich, Herr, vor dir;
Wie immer du willst, so schick' es mit mir!

Drum hebt sie zur Beste des Königs den Blick,
Der weislich es lenket, der Waller Geschick,
Deß starke, deß liebende Herrscherhand
Ohn' Ende den rollenden Erdkreis umspannt.

Wird er sie hören auch allzumal,
Die zu ihm heut beten im Erdenthal?
Die wahre, die gläubige Zuversicht,
Sie hoffet mit Freuden und zweifelt nicht.

A. Gr. (Chem. Tgbl.)

Bekanntmachung.

Da die Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar dieses Jahres über das **gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum** (Reichsgesetzblatt Seite 40) nebst Ausführungsverordnung des Königlich Sächsischen Ministerium des Innern vom 4. vorigen Monats (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 254) mit dem 1. Januar 1883 in Kraft tritt, so hat die Königl. Kreisshauptmannschaft Dresden für ihren Regierungsbezirk als Sachverständige mit der Verpflichtung zur Vornahme aller Untersuchungen auf die Entflammbarkeit von Petroleum, mit welchen sie von einer Behörde oder einer Person beauftragt werden,

die beiden in Dresden wohnhaften **Chemiker Dr. Ewald Geissler und Dr. F. Filsinger** ernannt.
Dafern Ortspolizeibehörden für diese Untersuchungen eigene Sachverständige zu ernennen wünschen, so sind dieselben zur Bestätigung Anher anzugeben.
Dresden, den 23. Dezember 1882.

Königliche Kreisshauptmannschaft.
von Einsiedel.

Bekanntmachung.

Bereits seit mehreren Jahren ist bei allen Reichs- und Staatsbehörden zu Erleichterung einer geordneten Actenhaltung ein **einheitliches Format für Actenpapier von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite** eingeführt worden.
Aus gleichem Grunde ist es erwünscht, daß auch zu den von den Gemeindebehörden, Kirchen- und Schulvorständen anher zu richtenden Dienstschriften ein gleiches Papier-Format verwendet wird, und werden daher **sämmtliche Gemeindebehörden, Kirchen- und Schulvorstände hiesigen Bezirks** hiermit veranlaßt, **vom Neujahr 1883 ab**, sich ihrerseits eines **Actenpapiers von der angegebenen Höhe und Breite** zu bedienen.
Meissen, am 28. Dezember 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Boffe.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Bestimmung in § 45,7b der Ersatz-Ordnung (Ges.-Bl. v. J. 1876 S. 43) werden die Herren **Standesbeamten** des hiesigen Bezirks hierdurch aufgefordert, bis zum
15. Januar 1883

ein Verzeichniß der innerhalb ihres Bezirks im Jahre 1882 verstorbenen männlichen Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, anher einzureichen.

Aus diesem Verzeichnisse muß insbesondere Vor- und Zuname, Geburtstag und Geburtsort sowie Sterbetag und Sterbeort ersichtlich sein.
Meissen, am 28. Dezember 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Boffe.

Bekanntmachung.

Die **Ortsbehörden** des hiesigen Bezirks werden wiederum darauf aufmerksam gemacht, daß die Militärpflichtigen durch öffentlichen Anschlag, öffentliche Bekanntmachung oder auf andere ortsübliche Weise unter Androhung der auf die Versäumniß gesetzten Strafen zur rechtzeitigen Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle, welche nach § 23 der Ersatz-Ordnung in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen muß, aufzufordern sind.

Die Rekrutirungs-Stammrollen sind nach erfolgter **Eintragung der Militärpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge** mit den Geburtslisten, Geburtscheinen, Loosungsscheinen und sonstigen Unterlagen bis
5. Februar 1883

hier einzureichen.
Ueber etwaigen **Zugang** oder **Abgang** Militärpflichtiger nach erfolgter Einreichung der Stammrollen ist Anzeige bez. unter Beifügung eines Stammrollennachtrags anher zu erstatten.
Meissen, am 28. Dezember 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Boffe.

Nächsten Mittwoch, den 3. Januar 1883, Nachmittags 6 Uhr, öffentliche Sitzung des Stadtgemeinderaths.
Tagesordnung: Einweisung der neu- und bez. wiedergewählten Stadtverordneten.
Wilsdruff, am 31. Dezember 1883.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.